



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Konferenz der Kantonsregierungen
Bern

per Email an: mail@kdk.ch

Basel, 8. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 2017

Korruptionsbekämpfung: Länderexamen im Rahmen der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger (Phase 4)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2016 haben Sie uns eingeladen, für den Bericht an das Seco im Rahmen des anstehenden Länderexamens der Phase 4 der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr Stellung zu nehmen und Fragen zu beantworten.

Bestechungsgelder werden in der Regel von den Unternehmen nicht offen ausgewiesen. Aufwendungen für die Bestechung fremder Amtsträger werden kraft gesetzlicher Regelung nicht zum Abzug zugelassen. Die Veranlagungsexperten der baselstädtischen Steuerverwaltung sind aber sensibilisiert und gehen zweifelhaften Geschäftsrechnungspositionen – wie beispielsweise verdeckten Provisionen – nach. Besteht ein hinreichender Verdacht auf Bestechung, erstattet die Steuerverwaltung Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Bei baselstädtischen Gerichten sind keine Entscheide zur betreffenden Thematik ergangen. Das ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die Zuständigkeit in solchen Fällen überwiegend bei der Bundesstrafjustiz und nicht bei den kantonalen Gerichten liegt.

Betreffend die Fälle der Bestechung ausländischer Amtsträger seit der Phase 3 ist zu sagen, dass diesbezüglich in den vergangenen zehn Jahren durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt keine Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren geführt wurden. Dies dürfte hauptsächlich daran liegen, dass die Tatbestände von Art. 322^{ter} bis 322^{septies} StGB seit Inkrafttreten der Effizienzvorlage am 1. Oktober 2000 durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes verfolgt und geahndet werden (Ziffer 6).

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

In Bezug auf die Ressourcen und Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden lässt sich ausführen, dass die wenigen Ausbildungslehrgänge, die sich zum Thema Bestechung finden lassen, durch die Spezialistinnen und Spezialisten der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Geschäftsgangs besucht werden (Ziffer 7).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin